



21.06.2021

Betrifft: Teilstück des Pfarrweges - Verkehrsbeschränkung
Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge
Zahl: L120.2F2-7/2021

VERORDNUNG

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der VlbG Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit der Personen, die sich dort aufhalten sowie aufgrund der Lage, Widmung und Beschaffenheit der Straße und der an der Straße gelegenen Gebäude verordnet:

§ 1

Lenkern von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 KFG ist das Befahren des Pfarrweges im Bereich von der Hnr. 6 bis zur Einmündung in die Holzstraße verboten – siehe beiliegende Planskizze.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 6c StVO „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Pkt. 3 der Verordnung vom 05.03.1981, Zl. 100-2 466-477/81- „Fahrverbot für Auto und Motorräder für den Pfarrweg zwischen Rathausstraße -Holzstraße“, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer

Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und Übermittlung an die Sicherheitswache im Rathaus
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz

Nachrichtlich:

1. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
2. Sicherheitswache im Hause
3. Amtstafel zum Aushang
4. Gemeindesekretär im Hause
5. Eigentümer der Objekte Rathausstraße HNr. 5, 5a und 5b

Für Bauhof:**Aktenvermerk:**

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizze:



■ ■ ■ ■ ■ = Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur